VERORDNUNG (EWG) Nr. 3673/83 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1983

zur Festsetzung einer Übertragungsprämie für bestimmte Fischereierzeugnisse im Wirtschaftsjahr 1984

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (1),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2203/82 des Rates vom 28. Juli 1982 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Übertragungsprämie für bestimmte Fischereierzeugnisse (2), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Übertragungsprämie soll den Erzeugerorganisationen einen ausreichenden Anreiz für die Übertragung von Erzeugnissen bieten, die aus dem Handel genommen wurden, um die Vernichtung von hochwertigem Fisch soweit wie möglich zu vermeiden.

Die Höhe der Übertragungsprämie ist so festzusetzen, daß bei den betreffenden Erzeugnissen das Marktgleichgewicht nicht gefährdet wird.

Der Prämienbetrag darf weder 50 % des gemeinschaftlichen Rücknahmepreises des Frischerzeugnisses, noch die Höhe der technischen Verarbeitungskosten übersteigen, die im vorangegangenen Fischwirtschaftsjahr unter Ausschluß der höchsten Kosten festgestellt worden sind.

Die Rücknahmepreise der in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2203/82 genannten Fischereierzeugnisse für das Wirtschaftsjahr 1984 wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3670/83 der Kommission (3) festgesetzt.

Aufgrund verfügbarer Daten über die in der Gemeinschaft festgestellten technischen Verarbeitungskosten ist die Prämie für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1984 auf der im Anhang angegebenen Höhe festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Übertragungsprämie für Erzeugnisse des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2203/82 wird für das Wirtschaftsjahr 1984 wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1983

Für die Kommission

Giorgios CONTOGEORGIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 235 vom 10. 8. 1982, S. 4.

(3) Siehe Seite 22 dieses Amtsblatts.

ANHANG

Betrag der Prämie

Verarbeitungsarten gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung	Erzeugnisse des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2203/82	Betrag der Prämie für die in Spalte 2 genannten Erzeugnisse (ECU/t)
1	2	3
I. Gefrieren und Lagerung von Erzeugnissen, ganz, ausgenommen mit Kopf oder zerteilt	Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche Kabeljau Köhler Schellfisch Merlan Garnelen	52
II. Filetieren, Gefrieren und Lagerung	Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche Kabeljau Köhler Schellfisch Merlan	88
III. Salzen und Lagerung von Erzeugnissen, ganz, ausgenommen, mit Kopf, filetiert oder zerteilt	Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche Kabeljau Köhler Schellfisch Merlan	88
IV. Trocknen und Lagerung von Erzeugnissen, ganz, ausgenommen mit Kopf, filetiert oder zerteilt	Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche Kabeljau Köhler Schellfisch Merlan	98